

Qualified Persons – Safety cabinets, gas cylinder cabinets, and technical ventilation

Einsprüche bis 2022-06-30

- vorzugsweise über das VDI-Richtlinien-Einspruchsportal <http://www.vdi.de/4068-14>
- in Papierform an
VDI-Gesellschaft Energie und Umwelt
Fachbereich Betriebliches Sicherheitsmanagement
Postfach 10 11 39
40002 Düsseldorf

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2
Einleitung	2
1 Anwendungsbereich	2
2 Normative Verweise	3
3 Begriffe	3
4 Formelzeichen	4
5 Qualifikationsmerkmale der zur Prüfung befähigten Person	4
5.1 Prüfung von Sicherheitsschränken (einfach) und Druckgasflaschenschränken	4
5.2 Prüfung von Sicherheitsschränken (hochtechnisch)	4
5.3 Prüfung von technischen Entlüftungen	4
6 Anforderungen an die zur Prüfung befähigte Person	4
6.1 Grundlagen	4
6.2 Berufsausbildung	5
6.3 Berufserfahrung	5
6.4 Zeitnahe berufliche Tätigkeit	5
6.5 Allgemeine Kenntnisse	5
6.6 Spezialkenntnisse	6
7 Anforderungen an die Ausbildung	6
7.1 Inhalt	6
7.2 Umfang	6
7.3 Schulungsdokumentation	6
7.4 Lernerfolgskontrolle	6

Inhalt	Seite
8 Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Fachkunde	7
8.1 Inhalt	7
8.2 Umfang	7
8.3 Schulungsunterlagen	7
9 Anforderungen an die Ausbildungskräfte/Referenten und Referentinnen	7
9.1 Allgemein	7
9.2 Umfang und Inhalte der Weiterbildungsmaßnahmen	7
10 Qualifikationsnachweis der zur Prüfung befähigten Person	7
Anhang A Beispiel für ein Prüfprotokoll eines Sicherheitsschranks ohne technische Entlüftung	8
Anhang B Beispiel für einen Ausbildungsnachweis	10
Anhang C Ausbildungsplan für die zur Prüfung von Sicherheitsschränken, Druckgasflaschenschränken mit und ohne technische Entlüftungen befähigte Person	11
Anhang D Beispiel für die Auswahl von Fragen zur Lernerfolgskontrolle nach Abschnitt 7.4	12
Anhang E Hinweise zu Auffangwannen aus Stahl und Kunststoff	14
Schrifttum	15

VDI-Gesellschaft Energie und Umwelt (GEU)

Fachbereich Betriebliches Sicherheitsmanagement

Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie MT („Mensch und Technik“) ist entstanden unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

Anmerkung: Der Zusatz „MT“ („Mensch und Technik“) dient zur Kennzeichnung einer Richtlinie, die sich nicht ausschließlich mit Technik im Sinne einer Regel der Technik, sondern auch mit Fragestellungen gesellschaftlicher Relevanz befasst, beispielsweise Anforderungen an die Qualifikation von Personen beim Umgang mit Technik oder Vorgehen in managementspezifischen Fragen.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen (www.vdi.de/richtlinien), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

An der Erarbeitung dieser Richtlinie waren beteiligt:

Dipl.-Ing. (FH) *Helmut Bach*, Koltzheim

Dr.-Ing. *Klaus Büdicker* (Vorsitzender), Maßbach

Dipl.-Ing. (FH) *Christian Edel*, Gelnhausen

Dipl.-Ing. (FH) *Michael Kobitsch-Meyer*, Halle

Dipl.-Ing. *Friedrich-Wilhelm Laube*, Essen

Dipl.-Ing. *Achim Lüssenheide*, Osnabrück

René Rethfeldt, Montabaur

Dr. rer. medic. *Silvester Siegmann*, Düsseldorf

Dipl.-Ing. (FH) *Sven Sievers*, Langenselbold

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

Eine Liste der aktuell verfügbaren und in Bearbeitung befindlichen Blätter dieser Richtlinienreihe sowie gegebenenfalls zusätzliche Informationen sind im Internet abrufbar unter www.vdi.de/4068.

Einleitung

Sicherheits- und Druckgasflaschenschränke sind brandschutztechnische Einrichtungen, die als autarke und separate Lagerräume fungieren, in denen entzündbare Flüssigkeiten und andere Gefahrstoffe sicher gelagert werden können. Technische Entlüftungen minimieren die an die Arbeitsumgebung abgegebenen Gas-Dampf-Luft-Gemische und verhindern damit, dass sich in einem Sicherheitsschrank Gefahrstoffkonzentrationen oberhalb des zulässigen Arbeitsplatzgrenzwerts bzw. der unteren Explosionsgrenze bilden und tragen so maßgeblich zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei.

Bei Sicherheits- und Druckgasflaschenschränken, die nicht in regelmäßigen Abständen von einer

dazu befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden, besteht die Gefahr, dass sie im Fall eines Brands nicht entsprechend ihrer Schutzfunktion funktionieren. Eine nicht regelmäßig und ordnungsgemäß geprüfte technische Entlüftung kann zu einer erhöhten Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden und zur Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre bei nicht fachgerechter Lagerung führen.

Die Anforderungen an die zur Prüfung befähigten Personen sind in der TRBS 1203 allgemein beschrieben. Ziel dieser Richtlinie ist es, einen einheitlich hohen Standard an die Anforderungen der befähigten Personen für die Prüfung von Sicherheitsschränken, Druckgasflaschenschränken und technischen Entlüftungen zu konkretisieren und zu formulieren.

1 Anwendungsbereich

In dieser Richtlinie werden die Anforderungen an die Qualifikations- und Fortbildungsmaßnahmen für die zur Prüfung befähigten Personen von Sicherheitsschränken, Druckgasflaschenschränken und der zugehörigen technischen Entlüftung aufgeführt.

Zu beachten ist, dass nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die Anforderungen an eine zur Prüfung befähigte Person sich nicht nur an dem Prüfungsgegenstand ausrichten, sondern insbesondere nach dem Grund der durchzuführenden Prüfung. Prüfgründe können z.B. eine Prüfung vor Inbetriebnahme, eine Wiederholungsprüfung, Prüfung nach Instandsetzung oder Unfällen sein.

Diese Richtlinie bezieht sich ausschließlich auf Sicherheitsschränke zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten nach DIN EN 14470-1, Sicherheitsschränke zur Lagerung von Druckgasflaschen (Druckgasflaschenschränke) nach DIN EN 14470-2 und der zugehörigen technischen Entlüftungen nach Anlage 3 Abschnitt 2 der TRGS 510, ASR A3.6 und VDI 2051.

Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in einem Sicherheitsschrank, gelten die rechtlichen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Hier gilt es insbesondere die Mengenschwellen in § 39 der AwSV zu beachten.

Hinweis: Sicherheitsschränke, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden und die länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden, gelten nach § 2 Absatz 9 der AwSV als ortsfeste Anlagen.